

## **Sonder-Info-Brief zur Selbsthilfeförderung 2020 in Rheinland-Pfalz - Kassenartübergreifende Pauschalförderung der gesetzlichen Krankenkassen (GKV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Information erfolgt im Namen der in Rheinland-Pfalz fördernden Krankenkassen und ihrer Verbände begleitend zum Antragsverfahren 2020 aufgrund gesetzlicher Neuregelungen.

Ab dem Jahr 2020 wird die anteilige Aufteilung der Fördermittel, die bisher zu jeweils 50 Prozent den Fördersträngen Pauschal- und Projektförderung zugeordnet wurden, durch den Beschluss des **Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG)** neu geregelt. Das Sozialgesetzbuch (§ 20h SGB V) und der „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ wurden entsprechend angepasst.

Bei der zukünftigen Anteilsverteilung der GKV-Selbsthilfeförderung werden mindestens 70 Prozent der gesetzlich vorgesehenen Fördermittel in die Pauschalförderung fließen. Damit verbleiben für die kassenindividuelle Projektförderung maximal 30 Prozent der Fördermittel.

Das Vereinfachte Antragsverfahren für Gruppen wird für das Jahr 2020 auf bis zu 1.000 Euro Antragshöhe erweitert. Im Allgemeinen Förderverfahren wird die gesetzlich vorgegebene Mittelverteilung zur Folge haben, dass bestimmte Maßnahmen, die gemäß dem Selbsthilfe-Leitfaden die Pauschalförderung betreffen, im Förderjahr 2020 nicht mehr über die kassenindividuelle Projektförderung unterstützt werden können.

Damit Sie als Antraggeber weitestmöglich durch die Selbsthilfeförderung unterstützt werden können, ist es wichtiger denn je, dass Sie für das Jahr 2020 bei der Kalkulation Ihres Haushaltes und Förderbedarfs sowie Planung Ihrer Antragstellungen die Abgrenzung zwischen der Pauschal- und der Projektförderung unbedingt einhalten und die Fördermittel frühzeitig beantragen.

Zum Beispiel sollten Sie im eigenen Interesse alle Ausgaben, die der Pauschalförderung gemäß Leitfaden A.8.2 zugeordnet werden können, umfassend und fristgerecht\* über diesen Förderstrang (Pauschalförderung) beantragen. Die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Rheinland-Pfalz“ hat die Antragsformulare der Pauschalförderung entsprechend angepasst\*. Dort finden Sie Hinweise zur erweiterten Beantragung von Maßnahmen. An der Überarbeitung waren die Vertretungen der Selbsthilfe in Rheinland-Pfalz beratend beteiligt.

Informationen und weitergehende Unterstützung zu Themen der Selbsthilfeförderung und zur Antragstellung 2020 erhalten Sie bei den Selbsthilfekontaktstellen in Rheinland-Pfalz. Näheres erfahren Sie über die Homepage\* [www.selbsthilfe-rlp.de](http://www.selbsthilfe-rlp.de)

Wir bitten Sie, die Informationsangebote zu nutzen und die geänderten Förderbedingungen zu berücksichtigen. Eine frühzeitige Einreichung Ihrer Anträge sowohl im Rahmen der Pauschalförderung als auch der Projektförderung wird empfohlen.

Für eine Berücksichtigung Ihres pauschalen Antrages sind eine fristgerechte Abgabe, ausreichende und nachvollziehbare Angaben, die Erfüllung der Fördervoraussetzungen sowie die Förderfähigkeit der geltend gemachten Aufwendungen erforderlich. Ein Rechtsanspruch auf Pauschalförderung und auf eine bestimmte Fördersumme besteht nicht.

Wir bedanken uns für Ihr Engagement und freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen  
für die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Rheinland-Pfalz“



Klaus Wilms

Die kassenartübergreifende Pauschalförderung nach § 20h SGB V im Land Rheinland-Pfalz wird durch die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Rheinland-Pfalz“ gewährleistet.



**\* Informationen stehen ganzjährig zur Verfügung auf der Homepage der**

Landesarbeitsgemeinschaft der Selbsthilfekontaktstellen und Selbsthilfeunterstützung  
in Rheinland-Pfalz – LAG KISS RLP –

<https://www.selbsthilfe-rlp.de/shrlp/foerderung>

Kurzlink: [www.selbsthilfe-rlp.de](http://www.selbsthilfe-rlp.de)

- Leitfaden zur Selbsthilfeförderung
- Antragsformulare Pauschalförderung 2020
- Antragsfristen der Pauschalförderung 2020
- Antragsformulare Projektförderung 2020
- und viele weitere wertvolle Informationen.